



# Update Gesellschaftsrecht

Nr. 10 • 22. September 2020

## COVID-19-Regelungen zu virtuellen Gesellschafterversammlungen/ Hauptversammlungen sollen bis Ende 2021 verlängert werden

**Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf veröffentlicht, nach dem die Regelungen zu virtuellen Gesellschafterversammlungen / Hauptversammlungen bis Ende 2021 verlängert werden sollen. Im Referentenentwurf sind auch einige Hinweise enthalten, wie Gesellschaften künftig mit den Ausnahmeregelungen umgehen sollen.**

Dr. Thorsten Kuthe und  
Dr. Gero Lingen (beide Köln)

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie hatte der Gesetzgeber am 27. März 2020 durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I S. 569, 570) verschiedene Maßnahmen eingeführt, um Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen trotz der Pandemie durchführen zu können. Sämtliche Instrumente waren dabei bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Von hoher praktischer Relevanz waren vor allem die gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, virtuelle Hauptversammlungen durchzuführen und/oder eine ordentliche Hauptversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres (und nicht in den ersten acht Monaten) abzuhalten. In der Praxis haben nahezu alle Publikums-Aktiengesellschaften von der Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch gemacht.

### Hintergrund

Der nun vorgelegte Referentenentwurf verlängert die bestehenden COVID-19 Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2021. Das betrifft folgende Erleichterungen für die AG, die KGaA, den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und die Europäische Gesellschaft (SE):

Möglichkeit der „virtuellen“ Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsrechten, alternativ Online-Teilnahme

Das Update Gesellschaftsrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

an der Hauptversammlung auch ohne Satzungsermächtigung, Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage, Möglichkeit Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn auch ohne Satzungsregelung vorzunehmen sowie (dies nicht für die SE) Ermöglichung der Durchführung der Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres) bis zum 31. Dezember 2021.

Auch die entsprechenden Erleichterungen für die GmbH, im Recht der Genossenschaften, im Umwandlungsrecht sowie im Vereins- und Stiftungsrecht sollen verlängert werden.

Der Referentenentwurf begrenzt in seiner Begründung die Option der virtuellen Gesellschafterversammlung allerdings: Unternehmen können von diesem Instrument nur „im Einzelfall“ Gebrauch machen sollen, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens erforderlich erscheint. Ziel sei es durch die Verlängerung für diejenigen Unternehmen Planungssicherheit zu schaffen, die ihre ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen in den ersten Monaten des Kalenderjahres 2021 abhalten wollen. Sollten Großveranstaltungen wieder möglich sein, seien die Gesellschaften keineswegs zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung gezwungen, sondern könnten wieder zur Präsenzversammlung zurückkehren oder hybride zweigleisige Formate wählen. Interessant ist zudem der Hinweis im Entwurf, wonach Gesellschaften auch Gelegenheiten zur entsprechenden Anpassung ihrer Satzungen oder Statute nutzen sollen. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass auch künftig zumindest Mischformen der Normalfall sein werden.

Einen von der Praxis als wesentlich empfundenen Vorteil der virtuellen Hauptversammlung schafft die Begründung aber faktisch ab: Die Unternehmen sollen in Bezug auf Aktionärsfragen möglichst aktionärsfreundlich verfahren. Es sollte – im Rahmen der im Einzelfall zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten – gegebenenfalls ermöglicht werden, dass Fragen auch noch während der Hauptversammlung eingereicht werden können und nicht nur bis zwei Tage vor der Versammlung. Zudem solle der Vorstand das ihm zustehende pflichtgemäße und freie Ermessen dahingehend ausüben, möglichst viele der eingereichten Fragen auch zu

## **Wesentlicher Inhalt des neuen Referentenentwurfs**

### **Virtuelle Hauptversammlungen nur noch bei Erforderlichkeit aufgrund der Pandemie im Einzelfall möglich**

### **Aktionärsfragen sollen auch während der Hauptversammlung noch möglich sein**

beantworten und nicht nur ausgewählte Fragen. Letzteres entsprach allerdings sowieso der überwiegenden Praxis in 2020.

Mangels nationaler Gesetzgebungskompetenz kann die Frage, ob auch die Einberufungsfrist für Europäische Aktiengesellschaften auf zwölf Monate (SE) verlängert wird, hingegen nur auf europäischer Eben entschieden werden (siehe zur Problematik in 2020 unser [Update 08/2020](#)).

Es bleibt abzuwarten, ob es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch zu Änderungen kommt. Der Referententwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und erste Kritik von Fraktionen bereits vernehmbar. Länder und Verbände können bis zum 25. September 2020 Stellung nehmen. Auch wenn es zu keinen weiteren Anpassungen mehr kommen sollte, ist zu erwarten, dass Aktionärsschützer und Stimmrechtsberater auf eine aktionärsfreundliche Umsetzung der Sonderregelungen im Jahr 2021 drängen werden. Dies gilt umso mehr, als im regulierten Markt notierte Gesellschaften erstmals über das Vergütungssystem für den Vorstand und damit eine wesentliche Neuerung durch das ARUG II abstimmen müssen (siehe zu diesen ARUG II-Neuerungen unser [Erklärvideo](#)). Gesellschaften sollten daher in jedem Fall das Erfordernis einer virtuellen Hauptversammlung / Gesellschafterversammlung sorgfältig abwägen und frühzeitig nach technischen Möglichkeiten einer aktionärsfreundlichen Umsetzung Ausschau halten.

## **Verlängerung der Einberufungsfrist für SE noch offen**

## **Fazit**

## Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema



Rechtsanwalt, Partner  
**Dr. Thorsten Kuthe**  
Tel. +49 221 20 52-476  
Fax +49 221 20 52-1  
[t.kuthe@heuking.de](mailto:t.kuthe@heuking.de)



Rechtsanwältin  
**Madeleine Zipperle**  
Tel. +49 221 20 52-353  
Fax +49 221 20 52-1  
[m.zipperle@heuking.de](mailto:m.zipperle@heuking.de)



Rechtsanwältin  
**Meike Dresler-Lenz**  
Tel. +49 221 20 52-593  
Fax +49 221 20 52-1  
[m.dresler-lenz@heuking.de](mailto:m.dresler-lenz@heuking.de)



Rechtsanwältin  
**Miriam Schäfer**  
Tel. +49 221 20 52-472  
Fax +49 221 20 52-1  
[s.schaefer@heuking.de](mailto:s.schaefer@heuking.de)



Rechtsanwalt  
**Christopher Görtz**  
Tel. +49 221 20 52-486  
Fax +49 221 20 52-1  
[c.goertz@heuking.de](mailto:c.goertz@heuking.de)



Rechtsanwältin  
**Anna Richter, LL.M.**  
Tel. +49 221 20 52-470  
Fax +49 221 20 52-1  
[a.richter@heuking.de](mailto:a.richter@heuking.de)



Rechtsanwalt  
**Sascha Beck**  
Tel. +49 221 20 52-593  
Fax +49 221 20 52-1  
[s.beck@heuking.de](mailto:s.beck@heuking.de)



Rechtsanwalt  
**Dr. Gero Lingen**  
Tel. +49 221 20 52-353  
Fax +49 221 20 52-1  
[g.lingen@heuking.de](mailto:g.lingen@heuking.de)

### Abonentenservice: Update Gesellschaftsrecht

- bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)  
 abbestellen

Fax-Antwort an: +49 221-2052-1

E-Mail-Antwort an: [e.lohnert@heuking.de](mailto:e.lohnert@heuking.de)

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Gesellschaftsrecht finden Sie im Internet unter [www.heuking.de/de/news-events/newsletter.html](http://www.heuking.de/de/news-events/newsletter.html)

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter [www.heuking.de](http://www.heuking.de) nachlesen.

### Versandservice und Kontakt

Ihr Name: .....

.....

Ihre Email-Adresse: .....

.....

Ihre Adresse: .....

.....

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Zürich